

Bergrecht steht über dem Grundgesetz

Das Bergrecht ist das Recht der Konzerne. Es räumt der Wirtschaft unbeschränkte Vollmachten ein, gegen Mensch und Natur. Es widerspricht dem Grundgesetz.

Beispiele

1. Der Eigentümer eines denkmalgeschützten Hauses darf an seinem Eigentum keine Veränderungen ohne die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vornehmen. Erlangt jedoch der Bergbaubetrieb durch Kauf oder Enteignung die Eigentumsrechte, darf dieser das Haus abreißen.
2. Weite Bereiche der Natur sind bau- oder naturschutzrechtliche Tabu-Zonen, das heißt Betreten, Befahren, Bebauen verboten. So dürfen deshalb zu Recht auf vielen Freiflächen bspw. **keine Solaranlagen aufgestellt** werden. Mit Bergrecht jedoch dürfen diese Fläche dem Erdboden gleichgemacht werden.
3. Ortslagen am Rand von Tagebauen dürfen nicht bestehen bleiben, wenn sich darunter ein zu bergender Bodenschatz befindet. Die **Lagerstättenschutzklausel** besagt, dass der gesamte Lagerstättenvorrat zu gewinnen ist. Von daher ist für die Größe des Tagebaus nicht die Oberflächenstruktur und Besiedlung maßgeblich, sondern die räumliche Ausdehnung des Bodenschatzes.

Die Rohstoffsicherungsklausel

verhindert, dass andere Rechte, z. B. Naturschutz, den Bergbau gefährden können. In seltenen Fällen kann ein „öffentliches Interesse“ das Bergrecht einschränken. Bergbau benötigt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Kommune.

Zum Beispiel plant das Land Brandenburg mit Jänschwalde-Nord einen Tagebau **ohne nachgewiesenen Bedarf**, gegen den Widerstand der Betroffenen im uralten Kultur-Siedlungsraum Niederlausitz.

Ein weiteres Beispiel: Der Gemeinderat der Stadt Überlingen sprach sich am 1.8. 2012 in einer Resolution einstimmig gegen Fracking aus. Aber Kommunen und Länder haben keinerlei Mitspracherechte. Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) als ein internationaler Zusammenschluss von über 70 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees und des Rheins, die mehr als 10 Millionen Menschen mit Trinkwasser versorgen, kann nichts anderes tun, als einem möglichen Fracking sorgenvoll entgegen zu sehen.

Das Berggesetz - ein Relikt des Obrigkeitsstaates

Es stammt aus dem Jahre 1865, damals Preußisches Berggesetz. Die Nationalsozialisten entrechteten den privaten Eigentümer ab 1934 komplett. Teile des "Kriegsertüchtigungsgesetzes" sind auch heute noch Bestandteil des geltenden deutschen Bergrechtes. Bergbautreibenden werden Sonderprivilegien eingeräumt; mit fatalen Folgen für die Betroffenen und für die Natur, ganz zu schweigen von den Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Kinder und Kindeskinde.

Allein Interesse am Bodenschatz reicht aus, um ein Planverfahren starten zu können.

Es ist einer Demokratie unwürdig, sich noch heute auf Grundzüge eines Gesetzes aus dem „1000-jährigen Reich“ zu berufen und dies als "Recht und Gesetz“ zu bezeichnen. Alle bisherigen Bestrebungen, das Gesetz zu ändern, sind an den starken Interessen der Energiekonzerne gescheitert.

Fracking untersteht dem Bergrecht

Fracking stärkt die Konzerne, zerstört unseren Lebensraum und behindert die dezentrale Energiewende. **Die Alternative zu Fracking ist 'power to gas'**: die Erzeugung von umweltfreundlichem erneuerbarem Gas aus überschüssigem Strom, unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (kapitalsparend). Power to gas löst das Speicherproblem, macht die geplanten Nord-Süd-Stromtrassen und Pumpspeicherwerke überflüssig. *Informationen hierzu unter: www.ulrich-jochimsen.de*

Literatur: Helmut P. Fleischhauer

http://www.niederlausitz-aktuell.de/artikel_6_18990.php

Ulrich Jochimsen, Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum,
www.hundert-wasser.org - www.ulrich-jochimsen.de

